

3.

Es steht Denjenigen, welche Sporteln bei den resp. katholisch-geistlichen Behörden zu entrichten haben, frei, ein specielles Verzeichniß der abverlangten Gebühren zu fordern.

4.

Die liquidirten Gerichtskosten sind, wenn nicht in besondern Fällen längere Fristen gestattet werden, längstens binnen 4 Wochen, von Zeit des Empfangs der Liquidation an, abzuführen.

5.

Kommen die Parteien binnen der gesetzten 4 Wochen ihrer Verbindlichkeit nicht nach; so werden die von ihnen in Rückstand gelassenen Gebühren, nach Ablauf jener Frist, unaußföhrlich von ihnen auf ihre Unkosten, mittelst zu erlassender Verordnung, Commissions-ertheilung, oder Requisition der Behörde, durch Zwangsmittel eingebracht werden.

Dresden, am 24sten December 1830.

Apostolisches Vicariat im Königreiche Sachsen.

Ignaz Bernard Mauermann.